

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

59. Jahrgang.

Nr. 276.

Donnerstag, den 28. November

1912.

Das Königliche Ministerium des Innern hat der gewerblichen Zeichenschule hier mitgeteilt Verordnung vom 23. Oktober 1912 die Bezeichnung

Gewerbeschule zu Eibenstock

ertheilt.

Die neue Schulordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Stadttrat Eibenstock, den 26. November 1912.

Ordnung für die Gewerbeschule zu Eibenstock.

§ 1.

Unternehmer und Aufsicht.

Die Gewerbeschule zu Eibenstock ist ein Unternehmen des Stadtrates zu Eibenstock im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1880.

Sie ist aus der im Januar 1900 begründeten gewerblichen Zeichenschule hervorgegangen und steht unter Aufsicht des Stadtrates zu Eibenstock sowie unter Oberaufsicht des Königlichen Ministeriums des Innern.

§ 2.

Zweck.

Der Zweck der Gewerbeschule ist die Ausbildung von Lehrlingen und Gehilfen in den für das praktische Leben und den künftigen Beruf nutzbringenden Unterrichtsfächern.

§ 3.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Gewerbeschule liegt dem Gewerbeschulausschusse ob. Dieser ist ein gemischter ständiger Ausschuss im Sinne von §§ 121 ff. der revidierten Städteordnung. Er besteht aus:

- 1 Ratssmitglied,
- 1 Stadtverordneten,
- 1 vom Vorstande des Handwerkervereins zu bestimmenden Vorstandsmitglied,
- 1 dem jeweiligen Leiter der Gewerbeschule.

Die Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses ordnet der III. Nachtrag zum Ortsstatute vom 2. August 1909.

§ 4.

Schulleiter.

Die Leitung der Schule, ihre Aufsicht und Zucht liegt in der Hand des Schulleiters, der dem Gewerbeschulausschusse dienstlich unterstellt ist. Er hat am Schlusse des Schuljahres dem Ausschusse einen ausführlichen schriftlichen Schulbericht zu erstatten.

§ 5.

Unterricht.

Der Lehrgang ist dreijährig.

Die wöchentliche Stundenzahl wird für die Schüler, die einer zeichnerischen Ausbildung bedürfen, auf mindestens 8, für die übrigen auf mindestens 6 festgesetzt.

Die Unterrichtszeit, die Unterrichtsfächer und die Verteilung des Unterrichts werden durch den Stunden- und Lehrplan festgelegt und richten sich nach den vom Königlichen Ministerium des Innern aufgestellten Grundsätzen vom 15. Juni 1911 — 1076 III F —.

§ 6.

Aufnahme der Schüler.

Wer die Aufnahme in die Gewerbeschule begehrt, muß nachweislich das Ziel der Volksschule erreicht haben.

Der Besuch der Gewerbeschule befreit von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule. — Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 18. April 1901 — Nr. 1065 C — und des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. April 1901 — Nr. 350a III F —. Diese Befreiung eines Schülers erlischt, wenn er vor Ablauf der vollen dreijährigen Unterrichtszeit aus der Gewerbeschule austritt oder ausgeschlossen wird.

Der Schulleiter hat die Aufnahme und den Austritt von Schülern, die der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht noch unterliegen, ungesäumt dem Schulausschusse des Wohnortes des Schülers mitzuteilen.

Die Schüler verpflichten sich durch ihren Eintritt in die Gewerbeschule, diese drei Jahre lang zu besuchen. Nur wenn maßgebende Gründe vorliegen, ist ein früherer Austritt zulässig; doch ist der Austritt im allgemeinen nur am Schlusse des Schuljahres statthaft. Tritt ein Schüler während des Schuljahres ohne einen vom Gewerbeschulausschusse gebilligten Grund aus, so ist das Schulgeld für das volle Schuljahr weiter zu bezahlen.

§ 7.

Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt für die einer zeichnerischen Ausbildung bedürftigen Schüler jährlich 8 M., für die übrigen jährlich 6 M. Es wird in vierteljährlichen Teilzahlungen im voraus erhoben. Für auswärts wohnende Schüler kann das Schulgeld um die Hälfte erhöht, für Reichsausländer kann es verdoppelt werden.

Besonders bedürftigen Schülern kann auf Ansuchen das Schulgeld vom Gewerbeschulausschusse erlassen werden.

Schulgeldreste werden wie rückständige Gemeindeabgaben beigezogen.

§ 8.

Beschaffung der Lehrmittel.

Die Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die von der Schulleitung oder von den Lehrern zu Unterrichtszwecken geforderten Bücher und Zeichengeräte zu beschaffen.

§ 9.

Schuljahr, Ferien.

Das Schuljahr beginnt am Tage der Aufnahme und schließt am Prüfungstage. Die Ferien richten sich nach den Ferien in höheren Lehranstalten. Die Weihnachtsferien beginnen am 15. Dezember und dauern bis mit 2. Januar.

§ 10.

Zeugnisse, Verletzung.

Zu Ostern werden den Schülern Zeugnisse über Verhalten, Fleiß und Leistungen ausgestellt. In den Zeugnissen sind auch Angaben über den Schulbesuch zu machen. Die Zeugnisse sind von dem Arbeitgeber oder dem gesetzlichen Vertreter des Schülers zu unterschreiben und an die Schulleitung zurückzugeben. Nach vollendetem Schulbesuch erhalten die Schüler unentgeltlich ein Entlassungszeugnis ausgehändigt.

Hat ein Schüler für die Leistungen in zwei Unterrichtsfächern die Zensur „ungenügend“, so kann er nicht in die höhere Klasse aufrücken.

§ 11.

Schulprüfung, Entlassung, Ausstellung der Schülerarbeiten.

Am Ende jedes Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung der Schüler, verbunden mit Zensurenverteilung und Entlassung der abgehenden Schüler, sowie eine öffentliche Ausstellung der Schülerarbeiten statt.

§ 12.

Verhalten der Schüler und Strafmittel.

Die Schüler haben sich innerhalb und außerhalb der Gewerbeschule eines gefitteten Verhaltens zu befleißigen.

Soweit sie noch im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, haben sie während der dreijährigen Schulzeit die vorgeschriebene Schülermütze zu tragen.

Die Räume des Schulhauses und die darin befindlichen Gegenstände sind vor Beschädigung zu bewahren. Wer Schaden anrichtet, hat nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für ihn einzustehen.

Den Anordnungen der Lehrer ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Teilnahme an Vereinen usw. ist Schülern nur nach vorheriger Genehmigung des Schulleiters gestattet.

Den fortbildungsschulpflichtigen Besuchern der Gewerbeschule ist der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen sowie solcher Schaulustigungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, desgleichen der Besuch von Versammlungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, verboten.

Als Strafmittel können zur Anwendung kommen:

- 1) Verweis vom dem Lehrer,
- 2) Arbeiten während der sonntägigen Freizeit in der Schule unter Aufsicht, jedoch im Einzelfalle nicht über die Dauer von einer Stunde,
- 3) Verweis vom dem Schulleiter im Beisein des Lehrers oder vor den Schülern der Klasse,
- 4) Strafstunde,
- 5) Verweis durch den Vorsitzenden des Gewerbeschulausschusses unter Androhung der Ausschließung aus der Gewerbeschule,
- 6) Ausschluss aus der Gewerbeschule.

Die Strafen unter 1 und 2 werden vom Lehrer, die unter 3 und 4 vom Schulleiter und die unter 5 und 6 vom Gewerbeschulausschusse verhängt.

Die Strafen unter 4, 5 und 6 werden den Eltern oder Erziehern und dem Lehrer des Schülers mitgeteilt.

Für jede Strafstunde ist von dem betreffenden Schüler eine Gebühr von 25 Pfg. zu bezahlen.

§ 13.

Schulverräumnisse.

Verpätungen und Verräumnisse der Unterrichtsstunden sind gehörig zu entschuldigen, Verräumnisse stets durch Bescheinigung des Lehrers oder Erziehers. Als Entschuldigungsgrund für Schulverräumnisse gilt in der Regel nur Krankheit des Schülers oder bedenkliche Erkrankung in der Familie des Lehrers oder Arbeitgebers.

Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Verräumnisse sind dem Gewerbeschulausschusse anzuzeigen, der sie dem Stadtrate zur Bestrafung mitteilt.

Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Verräumnisse können an dem fortbildungsschulpflichtigen Besucher mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 8 Tagen geahndet werden.

Die gleiche Strafe kann gegen Lehrerinnen und Arbeitgeber verfügt werden, wenn sie ihre fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge oder Arbeiter vom Besuche der Schule ohne Entschuldigung oder ohne genügenden Grund zurückhalten.

Bei wiederholten Schulverräumnissen hat die Ausschließung des Schülers aus der Gewerbeschule zu erfolgen.

§ 14.

Änderung der Schulordnung.

Jede Änderung dieser Ordnung bedarf der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

§ 15.

Inkraftsetzung der Ordnung, Aufhebung älterer Bestimmungen.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit der öffentlichen Verkündung in Kraft. Hierdurch verlieren das Regulativ der gewerblichen Zeichenschule zu Eibenstock vom 15. März 1902 und der I. Nachtrag dazu vom 14. Mai 1903 ihre Gültigkeit.

Eibenstock, den 26. August 1912.

Der Stadtrat.

(Egl.) Heße.

No. 1580 IV.

Die Stadtverordneten.

(Egl.) Gahfurther.

Dr.

Die Ordnung für die Gewerbeschule zu Eibenstock vom 26. August 1912 ist vom Königlichen Ministerium des Innern mit Verordnung vom 23. Oktober 1912 — 1895 III F — genehmigt worden.

Zwickau, den 18. November 1912.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(Egl.)

Fraustadt.

Wfr.